



INSPIRE
Infrastructure for Spatial Information in Europe

Bericht Mitgliedstaat: Österreich, 2010

Title	Bericht Mitgliedstaat: Österreich, 2010
Creator	Umweltbundesamt GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Date	2010-05-11
Subject	Statusbericht zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in Österreich
Status	finale Version
Publisher	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Type	Text
Description	Bericht Österreichs an die Europäische Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) 2010
Contributor	öffentliche Geodatenstellen Österreichs, nationale Koordinierungsstelle
Format	PDF
Source	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Rights	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Identifier	INSPIRE_MR_Report_Austria_2010
Language	DE
Relation	
Coverage	Österreich

These are Dublin Core metadata elements. See for more details and examples <http://www.dublincore.org/>

Inhalt

Inhalt	2
Abkürzungen	3
1 Einleitung	4
2 Koordinierung und Qualitätssicherung (Art. 12)	4
2.1 Koordinierung	4
2.1.1 Nationale Anlaufstelle	4
2.1.2 Koordinierungsstruktur	5
2.1.3 Anmerkungen zum Überwachungs- und Berichterstattungsprozess	10
2.2 Qualitätssicherung	10
3 Funktion und Koordinierung der Infrastruktur (Art. 13)	10
3.1 Allgemeine Übersicht über die Geodateninfrastruktur (GDI)	10
3.2 INSPIRE-Akteure und deren Rollen	11
3.3 Maßnahmen zur Förderung des Datenaustauschs	11
3.4 Zusammenarbeit der INSPIRE-Akteure	11
3.5 Zugang zu Geodatendiensten über das INSPIRE-Geoportal	12
4 Nutzung der Infrastruktur für die Bereitstellung von Geoinformationen (Art. 14)	12
4.1 Nutzung von Geodatendiensten in der GDI	12
4.2 Nutzung von Geodatenätzen	14
4.3 Nutzung der GDI durch die Öffentlichkeit	14
4.4 Grenzüberschreitende Nutzung	14
4.5 Nutzung von Transformationsdiensten	14
5 Vereinbarung über gemeinsame Datennutzung (Art. 15)	14
5.1 Vereinbarungen zwischen Behörden (iS von Art. 3 Abs. 1 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie)	14
5.2 Vereinbarungen zwischen Behörden (iS von Art. 3 Abs. 1 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie) und Einrichtungen und Organen der Europäischen Union	15
5.3 Hindernisse für die gemeinsame Nutzung und Maßnahmen zu deren Überwindung	15
6 Kosten-Nutzen-Aspekte (Art. 16)	15
6.1 Kosten der Durchführung der INSPIRE-Richtlinie	15
6.2 Beispiele des Nutzens der Durchführung der INSPIRE-Richtlinie	17
7 Zusammenfassung und Ausblick	17
Anhang 1: Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle	19
Anhang 2: Referenzen in Verbindung mit dem Bericht	22

Abkürzungen

AGEO	Österreichischer Dachverband für Geographische Information
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
FTP	File Transfer Protocol; Netzwerkprotokoll zur Übertragung von Dateien über IP-Netzwerke
GDI, GDIn	Geodateninfrastruktur, Geodateninfrastrukturen
GeoDIG	Geodateninfrastrukturgesetz, Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes, BGBl. I Nr. 14/2010
GEOLAND.AT	Geodatenportal der österreichischen Länder
GI	GeoInformation
GIS	Geografisches Informationssystem
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community
INSPIRE-Richtlinie	Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007 S. 1
INSPIRE/AT	Nationales Programm zur Vorbereitung der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie
IOCTF	Initial Operating Capability Task Force der Kommission im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie
ISO	International Organization of Standardisation
LFRZ	Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH
NCP	National Contact Point; nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie
PROFIL.AT	Österreichisches Metadatenprofil (ÖNORM ON A-2270)
TWG	Thematic Working Group; Arbeitsgruppe im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie zur Harmonisierung von Annex-Themen

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht ist der erste Bericht Österreichs nach Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Er erfolgt auf Grundlage der Entscheidung 2009/442/EG der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung. Der Bericht orientiert sich an der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Vorlage für das INSPIRE-Berichtswesen. Im Wesentlichen beschreibt der Bericht den Status quo des Aufbaus und der Entwicklung der INSPIRE-Geodateninfrastruktur in Österreich. Er informiert über die Koordinierung in Österreich sowie über die Aufgaben und Ziele der Beteiligten und deren Arbeitsweise.

Der Bericht wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Umweltbundesamt GmbH, auf Grundlage von Informationen öffentlicher Geodatenstellen und der nationalen Koordinierungsstelle erstellt.

2 Koordinierung und Qualitätssicherung (Art. 12)

2.1 Koordinierung

2.1.1 Nationale Anlaufstelle

Name	National Contact Point (NCP) – INSPIRE
Kontaktinformationen	
Anschrift	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abteilung II/10; National Contact Point – INSPIRE Stubenring 1 1012 Wien Österreich
Telefonnummer	+43 1 71100 6683
Telefaxnummer	+43 1 71100 6672
E-Mail-Adresse	wolfgang.fahrner@lebensministerium.at
URL	www.lebensministerium.at
Kontaktperson	DI Wolfgang Fahrner
Telefonnummer	+43 1 71100 6683
E-Mail-Adresse	wolfgang.fahrner@lebensministerium.at
Vertreter	DI Maximilian Pock
Telefonnummer	+43 1 71100 6643
E-Mail-Adresse	maximilian.pock@lebensministerium.at

Rollen, Aufgaben, Verantwortungsbereiche

Gemäß § 13 GeoDIG ist für die Kommunikation mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der INSPIRE-Richtlinie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig. Die Aufgabe wird durch den NCP-INSPIRE wahrgenommen.

2.1.2 Koordinierungsstruktur

Bisher wurde insbesondere im Rahmen des nationalen **Programms INSPIRE/AT** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden: BMLFUW), in dem Vertreter von Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund und weiterer öffentlicher Geodatenstellen eingebunden waren, die Koordinierung der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Österreich wahrgenommen. Am 2. März 2010 ist das GeoDIG (des Bundes) in Kraft getreten. Mit § 12 dieses Gesetzes wurde die rechtliche Grundlage für eine neue nationale Koordinierungsstruktur – die **Nationale Koordinierungsstelle** – geschaffen.

A) Programm INSPIRE/AT

Name und Kontaktinformation

Name	Programm INSPIRE/AT
Kontaktinformationen	
Anschrift	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung II/10; Nationale Koordinierungsstelle INSPIRE Stubenring 1 1012 Wien Österreich
Telefonnummer	+43 1 71100 6643
Telefaxnummer	+43 1 71100 6672
E-Mail-Adresse	maximilian.pock@lebensministerium.at
URL	www.lebensministerium.at
Kontaktperson	DI Maximilian Pock
Telefonnummer	+43 1 71100 6643
E-Mail-Adresse	maximilian.pock@lebensministerium.at
Vertreter	DI Wolfgang Fahrner
Telefonnummer	+43 1 71100 6683
E-Mail-Adresse	wolfgang.fahrner@lebensministerium.at

Rollen, Aufgaben, Verantwortungsbereiche

Das Programm "INSPIRE/AT" verfolgte auf Basis der Ziele der EG-Richtlinie INSPIRE folgende Zielsetzungen:

- Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsame Nutzung von Geodaten aller Verwaltungsebenen für Umweltpolitik an die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie anpassen und damit verbessern.
- Geodateninfrastrukturen sollen kompatibel gemacht werden und einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur leisten.
- Speicherung der Geodaten auf der optimal geeigneten Ebene, das bedeutet: ein Aufbau EINER österreichischen Gesamt-Datenbank für Geodaten ist nicht vorgesehen.
- Verknüpfung von Geodaten auf kohärente Art und Weise.
- Umsetzung gemäß den Vorgaben der Programm-Steuerungsgruppe.

Diese Zielsetzungen orientieren sich dabei an folgenden Prinzipien:

- Konformität zu den Durchführungsbestimmungen der INSPIRE-Richtlinie in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.
- Berücksichtigung der europäischen und österreichischen Rechtslage, z. B. Schutz personenbezogener Daten, Rechte geistigen Eigentums.
- Möglichst konsensuale Interpretation der Richtlinie für und durch alle gemäß Art. 3 Z 9 der RL betroffenen Behörden.
- Offene Kommunikation.
- Geodaten & -dienste werden als Teil der Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung verankert (Diese Geodaten & -dienste können nicht mit Diensten wie z. B. Google Earth gleichgesetzt werden!).

- Authentizität, Verfügbarkeit, Flächendeckung, Aktualisierung, Kontinuität etc. der Daten und Dienste sicherstellen.
- Keine Veränderung der Kompetenzen hinsichtlich der Erstellung und Wartung sowie der Bereitstellung und Abgabe von Geodaten.
- Beibehaltung der vorhandenen dezentralen Datenhaltung.
- Herstellung der Interoperabilität durch INSPIRE-konforme Dienste.
- Möglichst Ressourcen schonende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf ALLEN Ebenen der österreichischen Verwaltung unter möglichst weitgehender Integration bestehender Systeme und Prozesse.

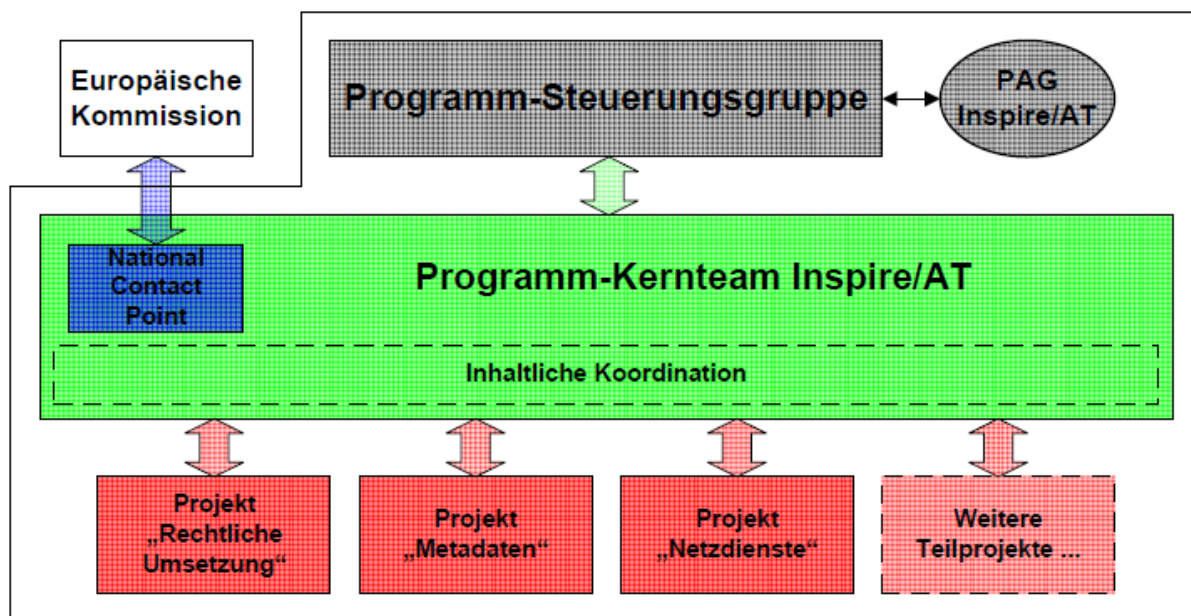


Abbildung 1: Programm-Organisation zu INSPIRE/AT.

Das **Programm-Kernteam INSPIRE/AT** (oben grün dargestellt) stellte die zentrale Koordinationsstruktur für das Programm INSPIRE/AT dar. Das Programm-Kernteam war insbesondere für die folgenden Aktivitäten verantwortlich:

- Programm-Planung.
- Erarbeitung des inhaltlichen Grundkonzepts des Programms INSPIRE/AT, d. h. der „Gesamt-Strategie“ zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Österreich.
- Beauftragung von (Teil-)Projekten (oder "Task Forces") zur Erarbeitung von inhaltlichen Details.
- Inhaltliche Koordination, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsergebnisse, Rückmeldungen und Fragen aus den definierten Projekten.
- Kommunikation mit der Programm-Steuerungsgruppe.
- Kommunikation mit der Europäischen Kommission über den „National Contact Point“ BMLFUW, Abt II/10.

Im Programm-Kernteam waren Vertreter der folgenden Stellen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene Österreichs vertreten:

1. vom Bund: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Bundesanstalt Statistik Österreich, Umweltbundesamt GmbH
2. von den Ländern: die Länder Oberösterreich und Vorarlberg als nominierte Vertreter der Länder
3. für die Gemeinden bzw. Städte: Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund

Somit waren auch die relevanten Verwaltungsstellen, welche über Geodaten verfügen, vertreten.

Die **Programm-Steuerungsgruppe** (oben grau dargestellt) als oberstes Entscheidungsgremium des Programms INSPIRE/AT legte die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Programm INSPIRE/AT fest und beschloss die Arbeitsergebnisse des Programm-Kernteams.

Die Programm-Steuerungsgruppe bestand aus hochrangigen Vertretern der folgenden Organisationen: BMLFUW, BMF, BMWFJ/BEV, Länder Oberösterreich und Vorarlberg als nominierte Vertreter der Länder, Ö. Städtebund, Ö. Gemeindebund

Im Rahmen des Programms INSPIRE/AT wurden **drei Teilprojekte** mit klar beschriebenen Aufträgen eingerichtet:

Teilprojekt „Rechtliche Umsetzung“

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie INSPIRE in Österreich wurde im Rahmen des Teilprojekts „Rechtliche Umsetzung“ der Entwurf eines Bundesgesetzes erstellt. Dieser Entwurf bzw. das Gesetz sollen als Vorlagen für die zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie kompetenzrechtlich ebenso erforderlichen Landesgesetze dienen.

Das entsprechende Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl. I Nr. 14/2010, ist mit 02.03.2010 in Kraft getreten.

Teilprojekt „Metadaten“

Das Programm-Kernteam hat des Weiteren das Teilprojekt „Metadaten“ gestartet, in dessen Rahmen insbesondere die folgenden Inhalte erarbeitet wurden:

- Analyse Metadaten: Darstellung für das Kernteam, ob die österr. Anforderungen in den verfügbaren Dokumenten betreffend „die Erzeugung und Aktualisierung von Metadaten“ der Europäischen Kommission (Durchführungsbestimmungen, Guidelines etc) ausreichend berücksichtigt sind.
- Evaluierung PROFIL.AT: Darstellung für das Kernteam, ob PROFIL.AT als Basis für die Erzeugung der INSPIRE-konformen Metadatenätze verwendet werden soll, inklusive einer Beschreibung der Vor- und Nachteile sowie alternativer Ansätze. Diese Evaluierung fiel unter der Voraussetzung einer Überarbeitung des Profils positiv aus.

Teilprojekt „Netzdienste“

Im Teilprojekt „Netzdienste“ wurden die folgenden Aufgabenstellungen und Inhalte bearbeitet:

- Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die nationale Umsetzung der INSPIRE-Netzdienste.
- Anpassung des Konzeptes an die jeweils geänderten Anforderungen aus den EU- Durchführungsbestimmungen im Laufe deren Draftingphasen bis zu deren endgültigem Beschluss.
- Konzeption/Verfassung einer nationalen Haltung zu den einzelnen EU-Durchführungsbestimmungen.
- Aufzeigen von kritischen Punkten in den EU-Durchführungsbestimmungen und Guidelines, vor allem aus technischer Sicht.
- Teilnahme an der „Initial Operating Capabilities Task Force“ (IOCTF) INSPIRE-Netzdienste sowie Projektleitung des "Service Team" der IOCTF.

B) Nationale Koordinierungsstelle

Name und Kontaktinformation

Name	Nationale Koordinierungsstelle
Kontaktinformationen	
Anschrift	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung II/10; Nationale Koordinierungsstelle INSPIRE Stubenring 1 1012 Wien Österreich
Telefonnummer	+43 1 71100 6643
Telefaxnummer	+43 1 71100 16672
E-Mail-Adresse	maximilian.pock@lebensministerium.at

URL	www.lebensministerium.at
Kontaktperson	DI Maximilian Pock
Telefonnummer	+43 1 71100 6643
E-Mail-Adresse	maximilian.pock@lebensministerium.at
Vertreter	DI Wolfgang Fahrner
Telefonnummer	+43 1 71100 6683
E-Mail-Adresse	wolfgang.fahrner@lebensministerium.at

Rollen, Aufgaben, Verantwortungsbereiche

Gemäß § 12 Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Koordinierungsstelle des Bundes eingerichtet, der je ein Vertreter jener Bundesministerien angehören, in deren Wirkungsbereich INSPIRE-relevante Geodatenansätze oder -dienste fallen. Diese Stelle fungiert mit Vertretern der Länder, des Ö. Städtebundes und des Ö. Gemeindebundes als **Nationale Koordinierungsstelle**. Eine Liste der Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle befindet sich in Anhang 1.

Die Nationale Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben hinsichtlich der Geodateninfrastruktur Österreichs, die aufgrund der die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Gesetze geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt wird, wahrzunehmen:

- 1) Beiträge von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten, Nutzern der Geodateninfrastruktur sowie sonstigen an dieser interessierten Stellen oder Personen
 - a) zur Beschreibung der nach diesem Gesetz relevanten Geodatenansätze oder -dienste sowie des diesbezüglichen Nutzerbedarfs,
 - b) über bestehende Verfahrensweisen und
 - c) zu Rückmeldungen über die Umsetzung dieses Gesetzes
zu koordinieren,
- 2) den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Nationalen Anlaufstelle, des Monitorings sowie der Berichterstattung an die Kommission der EG zu unterstützen und
- 3) erforderlichenfalls Empfehlungen über die Einrichtung der Geodateninfrastruktur an öffentliche Geodatenstellen oder Dritte, Nutzer der Geodateninfrastruktur sowie sonstige an dieser interessierte Stellen oder Personen abzugeben.

Für Beratungen und Beschlussfassungen der Koordinierungsstelle ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

C) Koordination in den Ländern

Laut den gegenwärtigen Gesetzen oder diesbezüglichen Entwürfen der Länder zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie bestehen folgende Koordinierungseinrichtungen oder sind vorgesehen:

1. Kärnten: Geodateninfrastruktur – Koordinierungsstelle Kärnten beim Amt der Kärntner Landesregierung (§ 19I der Regierungsvorlage eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert wird);
2. Niederösterreich: Die Koordination erfolgt auf Grundlage der bestehenden Organisationsstrukturen und Aufgabenverteilungen beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Unterstützung der nationalen Anlaufstelle durch die Landesregierung, die durch die Teilnahme eines dortigen Vertreters Teil der nationalen Koordinierungsstelle ist (§ 30 Abs. 4 des Begutachtungsentwurfes der Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes);
3. Oberösterreich: Koordinierungsstelle beim Amt der OÖ. Landesregierung (§12 des Begutachtungsentwurfes des OÖ. GeoDIG);

4. Salzburg: Koordinierungsstelle beim Amt der Salzburger Landesregierung, Geodateninfrastrukturbeirat (§ 35 des Begutachtungsentwurfs der Änderung des Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik;
5. Steiermark: Koordinierungsstelle beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (§ 14 des Begutachtungsentwurfs des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes);
6. Tirol: Die Koordinierung erfolgt auf Grundlage und durch Anpassung der bestehenden Organisationsstrukturen und Aufgabenverteilungen beim Amt der Tiroler Landesregierung; Unterstützung der nationalen Anlaufstelle durch die Landesregierung, die durch die Teilnahme eines dortigen Vertreters auch Teil der nationalen Koordinierungsstelle ist (§ 13 Abs. 4 des Begutachtungsentwurfs des Tiroler Geodateninfrastrukturgesetzes);
7. Vorarlberg: Die Koordinierung erfolgt auf Grundlage der bestehenden Organisationsstrukturen und Aufgabenverteilungen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung; Unterstützung der nationalen Anlaufstelle durch die Landesregierung, die durch die Teilnahme eines dortigen Vertreters Teil der nationalen Koordinierungsstelle ist (§ 16 des Vorarlberger Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes, LGBl. Nr. 13/2010);
8. Wien: Koordinierungsstelle beim Amt der Wiener Landesregierung (§ 112 der Regierungsvorlage des Wiener Geodateninfrastrukturgesetzes).

Beziehung zu Dritten

1. Beziehung zu Dritten:

- a) Informationsaustausch: mit AGEO, GEOLAND.AT etc.
- b) Öffentlichkeitsarbeit: Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf Bundesebene durch das GeoDIG wurde auf einer Internetseite des BMLFUW (siehe <http://recht.lebensministerium.at/article/archive/29640>) publiziert. Auch dieser Bericht sowie die Monitoring-Ergebnisse werden auf der Internetseite des BMLFUW publiziert werden.

2. Beziehung zu Dritten, die den Zugang zum Netzwerk im Sinne des Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie wünschen:

Beiträge von Dritten, die ihre Geodatenätze oder -dienste im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie über das Geoportal INSPIRE anbieten wollen, sind von der Nationalen Koordinierungsstelle zu koordinieren, eine weitere Einbindung ist derzeit nicht vorgesehen.

Solche Dritte können etwa nach § 7 Abs. 2 des GeoDIG ihre Geodatenätze oder -dienste mit dem vorgenannten Netzwerk verknüpfen, wenn sie sich gegenüber jener öffentlichen Geodatenstelle, über deren Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Verknüpfung

- a) die Metadaten, Geodatenätze oder -dienste und Netzdienste den INSPIRE-Normen entsprechen,
- b) die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten vorliegen,
- c) die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten, einschließlich eines allfällig vereinbarten Entgelts, selbst getragen werden.

Eine ähnliche Regelung beinhaltet § 8 Abs. 2 des Vorarlberger Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes und solche Bestimmungen sind auch in den oben genannten Entwürfen der Ländergesetze vorgesehen.

Arbeitspraxis und -verfahren der Koordinierungsstellen

Eine Geschäftsordnung der Nationalen Koordinierungsstelle ist derzeit in Ausarbeitung.

Die Nationale Koordinierungsstelle kann in ihrer Arbeit durch Experten bzw. Expertengruppen unterstützt werden. Diese haben beratende Funktion und dienen der Entscheidungsvorbereitung. Derzeit ist die Expertengruppe "Netzdienste" aktiv tätig, sie ist aus dem Teilprojekt "Netzdienste" des Programms INSPIRE/AT hervorgegangen.

2.1.3 Anmerkungen zum Überwachungs- und Berichterstattungsprozess

1. Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen des Programm-Kernteam INSPIRE/AT wurde im Laufe des Jahres 2009 eine erste Übersichtsliste über INSPIRE-relevante Geodatenbestände in Österreich erstellt. Die vorläufige Erstellung dieser Liste wurde in einem Workshop im Oktober 2009 abgeschlossen.

Im Februar/März 2010 wurde diese Liste zur nochmaligen Überarbeitung an alle identifizierten öffentlichen Geodatenstellen zur Überarbeitung und Ergänzung um für das Monitoring relevante Informationen ausgesandt.

Die Ergebnisse dieser Umfrage werden für das Monitoring 2010 verwendet und für die Berechnungen der geforderten Kennzahlen durch die Umweltbundesamt GmbH herangezogen, welche hierzu vom BMLFUW beauftragt wurde.

Die aktuelle Liste der INSPIRE-relevanten Geodatenätze und -dienste ist als vorläufiger Stand des Wissens zu sehen, der einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen wird.

Vor allem für im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Vollzug von Bundesgesetzen durch organisatorische Landesbehörden) vorhandene Datenbestände finden derzeit Doppelnennungen statt.

Die Liste der Geodatenätze wird in Form der zu Verfügung gestellten Excel-Template der Europäischen Kommission übermittelt und als Teil der Monitoring-Ergebnisse 2010 im Internet auf den Seiten des BMLFUW publiziert.

Derzeit werden österreichweit keine Geodatendienste genannt. Es bestehen zwar einige Web-GIS- und Metadaten-Applikationen, diese fallen aber nicht unter den engeren "Geodatendienste"-Begriff. Solche (tatsächlichen) Geodatendienste befinden sich bei GEOLAND.AT (siehe <http://www.geoland.at/>), dem Kooperationsprojekt der österreichischen Länder-GIS mit Partnern, in der Testphase. Im Bereich Download-Dienste wurde davon abgesehen, Downloadmöglichkeiten von "predefined datasets", - also vorbereiteten Geodatenätzen z.B. via FTP-Download - als solche zu nennen.

2. Berichterstattung (Reporting)

Mit der Erstellung des INSPIRE-Berichts 2010 wurde vom BMLFUW die Umweltbundesamt GmbH beauftragt. Der Bericht stützt sich vor allem auf interne Arbeitspapiere und Protokolle des Programms INSPIRE/AT und dessen Teilprojekte (vor allem das Teilprojekt "Netzdienste") sowie auf das Geodateninfrastrukturgesetz des Bundes. Darüber hinaus fanden schriftliche und telefonische Konsultationen mit wesentlichen Akteuren statt. Abschließend wurde der Bericht mit den Mitgliedern der Nationalen Koordinierungsstelle abgestimmt.

2.2 Qualitätssicherung

Jede öffentliche Geodatenstelle oder "Dritte" im Sinne des Art. 4 lit. c Z ii der INSPIRE-Richtlinie sind für die Qualität ihrer Daten und Dienste und deren entsprechende Beschreibung in den Metadaten selbst verantwortlich. Fragen zur Qualität von Netzdiensten werden in der Expertengruppe "Netzdienste" bearbeitet. Es wird primär einerseits darauf geachtet, dass die angebotenen Dienste den Anforderungen der Durchführungsbestimmungen entsprechen, und andererseits dass die Dienste den Einkünften aus der IOCTF zwecks optimaler Interoperabilität genügen.

3 Funktion und Koordinierung der Infrastruktur (Art. 13)

3.1 Allgemeine Übersicht über die Geodateninfrastruktur (GDI)

Österreich verfügt über keine umfassend definierte nationale Geodatenpolitik, wie auch über keine koordinierte nationale Geodateninfrastruktur. Alle Versuche im letzten Jahrzehnt, eine solche zu etablieren sind fehlgeschlagen und wurden letztlich mit Blick auf die kommende INSPIRE-Richtlinie aufgegeben.

Die einzige realisierte gemeinschaftliche Initiative im Bereich GDI ist der Geodatenverbund GEOLAND.AT der österreichischen Länder (siehe Kap. 3.4 und Kap. 6.2).

In Österreich bestehen nationale, regionale und lokale Geodateninfrastrukturen, welche sich aufgrund öffentlicher Aufgaben entwickelt haben und nunmehr hinsichtlich der Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie angepasst und ergänzt werden.

3.2 INSPIRE-Akteure und deren Rollen

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat sowohl die Koordinierungsstelle des Bundes als auch die Nationale Koordinierungsstelle zu führen.

Die Nationale Koordinierungsstelle umfasst je einen Vertreter jener Bundesministerien, in deren Wirkungsbereich INSPIRE-relevante Geodatenfälle fallen, wie auch je einen Vertreter jedes Landes sowie des Städte- und Gemeindebundes.

Die Nationale Koordinierungsstelle wird derzeit durch die Expertengruppe "Netzdienste" unterstützt. Sie setzt sich zusammen aus Experten folgender Organisationen:

- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)
- Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (LFRZ)
- Land Kärnten und Land Wien
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
- Ö. Städtebund
- Bundesanstalt Statistik Österreich
- Umweltbundesamt GmbH

Als maßgeblichste Anbieter von Geodaten, insbesondere in Form von Web-GIS-Anwendungen, treten derzeit die österreichischen Länder, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) auf. "Dritte", die sich als Anbieter von Geodaten im Rahmen von INSPIRE beteiligen möchten sind derzeit noch nicht bekannt.

Die INSPIRE-Richtlinie ist am 15.05.2007 in Kraft getreten. Die innerstaatlichen Umsetzungsregelungen hätten bis zum 15.05.2009 in Kraft treten sollen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage in Österreich ist die INSPIRE-Richtlinie sowohl durch den Bund als auch durch die Länder umzusetzen. Die rechtliche Umsetzung ist in Österreich noch nicht vollständig abgeschlossen, ist aber innerhalb des Jahres 2010 zu erwarten. So sind bislang das Geodateninfrastrukturgesetz des Bundes (GeoDIG) und in Vorarlberg das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (L-GIG) in Kraft getreten. Bei den anderen Ländern waren die entsprechenden Gesetze schon in Begutachtung, erfolgt diese derzeit oder steht diese (in zwei Ländern) unmittelbar bevor.

3.3 Maßnahmen zur Förderung des Datenaustauschs

Derzeit sind keine speziellen Maßnahmen zur Förderung der Datenaustauschs, die über die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie hinausgehen bekannt.

3.4 Zusammenarbeit der INSPIRE-Akteure

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, existiert in Österreich neben der nun im Rahmen von INSPIRE eingerichteten Nationalen Koordinierungsstelle keine national koordinierte Geodatenpolitik oder Geodateninfrastruktur.

Die österreichischen Länder haben sich unter dem Namen GEOLAND.AT zu einem Geodatenverbund zusammengeschlossen und koordinieren in diesem Gremium ihre GIS-Aktivitäten und führen ein ge-

meinsames Geoportal. Gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz soll GEOLAND.AT in Zukunft dahingehend ausgebaut werden, den Anforderungen von INSPIRE vor allem in Hinblick auf Such- und Darstellungsdienste und in weiterer Folge auf Downloaddienste, bezogen auf das Geodatenangebot der Österreichischen Länder, gerecht zu werden (www.geoland.at).

Weiters existiert der Österreichische Dachverband für Geographische Information (AGEO). Der AGEO ist eine fachübergreifende Vereinigung von GI-Interessenten in Österreich und übernimmt deren Vertretung innerhalb Österreichs und in internationalen Organisationen. Die aktive Information der Öffentlichkeit über GI und Förderung von Initiativen zur technischen und methodischen Weiterentwicklung sollen Österreich mittels "best practice" zu einem starken Standort für Geoinformation machen. Der AGEO betreibt derzeit die Arbeitsgruppe "Aus- und Weiterbildung" und gibt einen regelmäßigen Newsletter heraus.

Des Weiteren wurde auf Initiative von AGEO das österreichische Metadatenprofil PROFIL.AT geschaffen. Mit der Entwicklung von PROFIL.AT und der darauf aufbauenden ÖNORM ON A-2270 wurde eine Norm geschaffen, die sowohl die für Metadaten gültigen ISO-Normen als auch die Vorgaben für die INSPIRE-konforme Metadatenerfassung berücksichtigt (www.ageo.at).

3.5 Zugang zu Geodatendiensten über das INSPIRE-Geoportal

Die Zugangsinformation zu den Geodatenätzen und -diensten der öffentlichen Geodatenstellen werden in den Metadaten beschrieben und über die Suchdienste publiziert. Für Österreich wurde ein Harvesting-Konzept erstellt, welches alle Geodatenanbieter umfasst und die Harvesting-Hierarchie zwischen den Providerknoten festlegt. An der Spitze dieser Hierarchie stehen der primäre "Access Point" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - dem "National Contact Point" (NCP) - und ein sekundärer "Access Point" - seine Ausfallsicherung - beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Über Harvesting-Prozesse beziehen sie alle Informationen zu den österreichischen Geodatenätzen und -diensten und stellen diese Informationen anderen Suchdiensten zur Verfügung. Der Suchdienst der Europäischen Union "erntet" von den "Access Points" der Mitgliedsstaaten und stellt der Öffentlichkeit diese Metadaten über das INSPIRE-Geoportal zur Verfügung.

4 Nutzung der Infrastruktur für die Bereitstellung von Geoinformationen (Art. 14)

4.1 Nutzung von Geodatendiensten in der GDI

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Geodatendienste in Betrieb, im Rahmen der Expertengruppe "Netzdienste" wird aber an einem Betreibermodell für die zukünftigen Dienste gearbeitet.

Einer Analyse und Bewertung von verschiedenen Modellen folgend, wurde das nachstehend angeführte Betreibermodell für die Umsetzung der Netzwerkdienste INSPIRE/AT definiert.

- Nach dem Betreibermodell implementieren und betreiben die "großen" Geodaten-Anbieter alle oder einige der INSPIRE-Netzdienste für die eigenen Geodaten oder stellen die Dienste anderen Organisationen zur Verfügung.
- "Kleine" Geodaten-Anbieter können die von "großen" Geodaten-Anbietern betriebenen Dienste nutzen und ihre Geodaten einbinden.

Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass alle Netzdienst-Typen (Suchdienst, Darstellungsdienst, Transformationsdienst, Downloaddienst, Aufrufdienst) entsprechend der EU-Richtlinie INSPIRE mindestens einmal in Österreich implementiert sind.

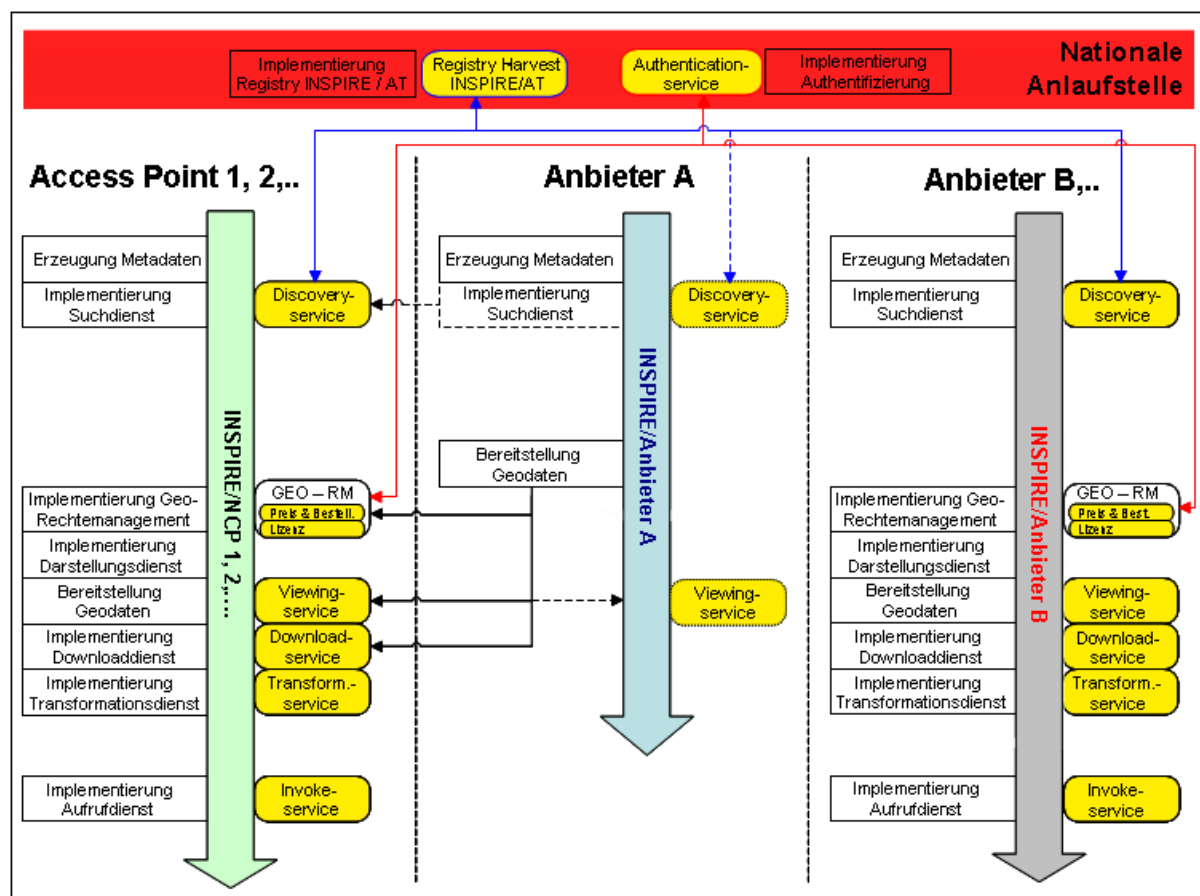


Abbildung 2: Betreibermodell INSPIRE/AT.

In Abbildung 2 wird dieses Konzept des Betreibermodells bzw. Vorgehensmodells beispielhaft dargestellt, wobei die Pfeile die zeitliche Abfolge der Umsetzungsprojekte darstellen. Durch dieses Betreibermodell wird sichergestellt, dass alle in der Richtlinie INSPIRE geforderten Geodatendienste umgesetzt und allen registrierten Teilnehmern gemäß dem Geo-Rechte-Management zugänglich gemacht werden.

- Die Access Points (AP) implementieren die INSPIRE-konformen Geodatendienste, über die der Zugang zu ihren Geodaten und Geodatensätzen erfolgt. Kleinere Geodatenanbieter können diese Dienste ebenfalls für die Einbindung ihrer Geodatensätze nutzen (gekoppelte Ressourcen).
- Andere Anbieter A (Organisationen/Behörden) erzeugen die Metadaten ihrer von der INSPIRE-Richtlinie betroffenen Geodatensätze und -dienste und stellen diese Informationen entweder über einen eigenen Suchdienst oder über den einer anderen Organisation zur Verfügung.
- Weitere Anbieter B (Organisationen) implementieren und betreiben Dienste der INSPIRE-Richtlinie selbstständig und stellen diese frei oder über ein Geo-Rechte-Management den registrierten Teilnehmern zur Verfügung.

Nach dem Geodateninfrastrukturgesetz des Bundes (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1) oder dem Vorarlberger Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) sind die einzelnen öffentlichen Geodatenstellen verpflichtet, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben sowie über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE der Europäischen Kommission zu ermöglichen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können sie sich aber eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen, wie z.B. einer anderen öffentlichen Geodatenstelle, bedienen.

Es bestehen somit auch die rechtlichen Grundlagen, dass im Sinne des oben genannten Betreibermodells Netzdienste für Geodatensätze und -dienste verschiedener öffentlicher Geodatenstellen genutzt werden können.

4.2 Nutzung von Geodatenätzen

Über INSPIRE-relevante Nutzungen von Datenbeständen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind keine Aussagen möglich. Die traditionell zahl- und umfangreichen Datenbereitstellungen durch das BEV stehen bislang in keinerlei Zusammenhang mit INSPIRE. Sämtliche Geobasisdaten werden Anwendern der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft sowie privaten Interessenten für die unterschiedlichsten Nutzungen u.a. im Wege des Geodaten-Portals des BEV (www.bev.gv.at) zur Verfügung gestellt.

4.3 Nutzung der GDI durch die Öffentlichkeit

Eine Reihe von Bundesdienststellen, alle Länder sowie viele Städte und Gemeinden betreiben bereits jetzt internetbasierte GIS-Applikationen, durch die die Geodaten der öffentlichen Verwaltung von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

Unabhängig von INSPIRE wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen seit vielen Jahren die kostenfreie Nutzung der digitalen staatlichen Landkarten in Form des Dienstes „Amap-online“ angeboten, der sich großer Beliebtheit erfreut.

4.4 Grenzüberschreitende Nutzung

Mit den meisten Nachbarstaaten Österreichs bestehen seitens des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Datenaustauschverträge, die auf Basis von Kostenlosigkeit und Gegenseitigkeit die Zurverfügungstellung der Datensätze im Bereich der gemeinsamen Staatsgrenze für Zwecke der Datenaktualisierung sowie zur Weiterverwendung regeln. Derzeit werden diese Verträge mit dem Ziel überarbeitet, Vorgehensweisen und Konditionen für alle Nachbarstaaten einheitlich zu gestalten.

Die Vermessungsverwaltungen aller Anrainerstaaten des Bodensees (Baden-Württemberg, Bayern, Österreich und Schweiz) arbeiten gemeinsam am Projekt "Bodensee-Geodatenpool" (www.bodensee-geodatenpool.net). Ziel ist es, grenzüberschreitende Geodaten im Wirtschaftsraum Bodensee in einer gemeinsamen Datenbank aufzubauen. Im Bodensee-Geodatenpool sind Rasterdaten der topographischen Karte 1:50.000, Geländehöhendaten, Vektordaten der Verwaltungsgrenzen sowie digitale Orthophotos in einheitlicher Struktur, einheitlicher Projektion (Referenzsystem/Projektion ETRS89/UTM) zu einheitlichen Konditionen erhältlich. Beratung und Vertrieb erfolgen vom LVA Baden-Württemberg. Die österreichischen Beiträge in diesem Projekt werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geleistet.

Initiiert wurde der Bodensee-Geodatenpool als mittlerweile abgeschlossenes Interreg IIIA – Projekt.

4.5 Nutzung von Transformationsdiensten

Zur Nutzung von Transformationsdiensten sind keine Informationen vorhanden.

5 Vereinbarung über gemeinsame Datennutzung (Art. 15)

5.1 Vereinbarungen zwischen Behörden (iS von Art. 3 Abs. 1 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie)

Im Rahmen einer langjährigen Kooperation zwischen dem LFRZ im Auftrag des BMLFUW einerseits und den Landesregierungen andererseits ist ein Programm zur Erstellung und regelmäßigen Wartung von digitalen Orthophotos in hoher Auflösung (12,5–25 cm) entstanden. Dieser Kooperationsgemeinschaft wird in Zukunft das BEV beitreten, wodurch alle in Österreich relevanten Stellen bzw. Benutzer der Orthophotos gemeinsam die Aktualität des Orthophotobestandes in Österreich sichern werden.

Es bestehen verschiedene Abkommen zwischen dem BEV und anderen Gebietskörperschaften auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, die unabhängig von INSPIRE eingegangen wurden und beispielsweise die Zusammenarbeit bei der Datenerfassung oder die wechselseitige Nutzung von Daten zum Inhalt haben. Von einer detaillierten Darstellung derselben wird hier Abstand genommen.

In mehreren Ländern gibt es einen institutionalisierten Austausch von Geodaten mit den Gemeinden und weiteren öffentlichen Geodatenstellen.

5.2 Vereinbarungen zwischen Behörden (iS von Art. 3 Abs. 1 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie) und Einrichtungen und Organen der Europäischen Union

Derzeit sind keine Vereinbarungen zwischen diesen Stellen bzw. Organen bekannt.

5.3 Hindernisse für die gemeinsame Nutzung und Maßnahmen zu deren Überwindung

Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs bestehen hinsichtlich der öffentlichen Geodaten keine einheitlichen Rechtsgrundlagen, sondern dementsprechend differenzierte Kompetenzstrukturen auf dem GI-Sektor. Demzufolge entwickelte sich die nationale Geodatenlandschaft uneinheitlich und stark orientiert an den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Datenersteller, was sich für die mehrfache Nutzbarkeit der Datenbestände negativ auswirkte.

Doch vor allem im Bereich der grundlegenden Geobasisdaten (Referenzdaten) erfolgte bereits deutlich vor der Entwicklung der INSPIRE-Richtlinie eine Bewusstseinsbildung, die zum Aufbau und zur Führung von Metadaten führte, so dass heute alle nennenswerten Anbieter derartiger Datenbestände über via Internet zugängliche Metadaten verfügen, die das Suchen und Auffinden von Geodaten ermöglichen. Die derzeit teilweise noch unterschiedlich strukturierten Metadaten, die ein österreichweites rasches Suchen erschweren, werden im Zuge der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf miteinander kompatible Systeme umgestellt werden.

Es bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse in der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit dieser Geodaten. Die Datenbestände sind je nach anbietender öffentlicher Geodatenstelle zu unterschiedlichen Entgelten und Konditionen verfügbar, die Preiskalkulation erfolgt je nach politischem Auftrag unterschiedlich, ist aber im Regelfall transparent und nachvollziehbar. Die Daten nutzenden Stellen sind daran interessiert, Geodaten anderer Stellen kostenlos verwenden und an Dritte weitergeben zu können, während die überwiegend die Daten produzierenden öffentlichen Geodatenstellen verpflichtet oder darauf angewiesen sind, entsprechende Rückflüsse aus den Datenabgaben zu erzielen. Dies führt mitunter zu wirtschaftlich nicht zielführenden parallelen Datenerhebungen und Mehrgleisigkeiten.

Thematische Geodaten, die spezielle (umweltrelevante) Gegebenheiten beschreiben, sind je nach Datenerzeuger und -halter stark unterschiedlich ausgeprägt, Metadaten sind in unterschiedlicher Qualität vorhanden und Datenstrukturen den individuellen Anforderungen angepasst, wodurch eine mehrfache Nutzung vielfach zumindest erschwert und aufwendig wird. In diesem Bereich ist durch die Herbeiführung der Interoperabilität im Rahmen von INSPIRE mit Synergiegewinnen zu rechnen.

6 Kosten-Nutzen-Aspekte (Art. 16)

6.1 Kosten der Durchführung der INSPIRE-Richtlinie

Mit der Richtlinie werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Auch der Betrieb der geforderten Koordinierungsstruktur und der nationalen Anlaufstelle führt zu einem gewissen Mehraufwand.

Aufgrund der geforderten Erfassung von Metadaten und vor allem durch die verlangte Anpassung vorhandener Geodatenätze und -dienste für deren Interoperabilität sowie durch die notwendige Schaffung und den Betrieb von Netzdiensten ist von höheren Aufwendungen auszugehen. Die technischen und inhaltlichen Details werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt, die - von den Metadaten abgesehen - erst zwischen 2009 und 2012 erlassen werden. Insofern lassen sich die durch die INSPIRE-Richtlinie entstehenden Kosten derzeit nur schwer quantifizieren und können nur schätzungsweise angenommen werden. Hinzu kommt, dass gegenwärtig nur teilweise bekannt ist, welche der durch die Geodaten-Themen erfassten Geodatenätze und -dienste der öffentlichen Geodatenstellen in den Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie fallen.

Nach der INSPIRE-Richtlinie werden öffentliche Geodatenstellen unter anderem verpflichtet, Netzdienste zu betreiben. Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie sich auch Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

Innerhalb des Bundes ist beabsichtigt, dass sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als auch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen selbst oder durch Beauftragte Netzdienste schaffen und betreiben, diese im elektronischen Netzwerk verknüpfen und zumindest den geforderten Zugang für die Öffentlichkeit über das Geo-Portal INSPIRE der Europäischen Kommission ermöglichen. Die Zweckmäßigkeit dieser Lösung ist darin begründet, dass diese beiden Stellen in sehr bedeutendem Umfang vom Anwendungsbereich der INSPIRE-Richtlinie erfasst sind und schon Strukturen und Erfahrungen im Betrieb von Geodatendiensten besitzen.

Diese Institutionen beabsichtigen, die Netzdienste auch für Geodatenätze und -dienste anderer öffentlicher Geodatenstellen, die aufgrund weniger Geodaten etwa nur in geringem Maße von diesem Gesetz betroffen sind und für die ein eigener Netzdienstbetrieb zu aufwendig wäre, auf Grundlage von Vereinbarungen zu schaffen und zu betreiben oder ihre Netzdienste nach entsprechender Adaption zur Verfügung zu stellen.

Von folgenden, allein durch das GeoDIG hinsichtlich der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie entstehenden Kosten im Zeitraum 2009 bis 2016 wird seitens dieser Institutionen schätzungsweise ausgegangen:

- 1) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Umwelt und Wasserwirtschaft:
 - einmalige Investitionskosten: 350.000 €
 - Wartungskosten (Sach- und Personalkosten): 120.000 € jährlich
 - Kosten für die Interoperabilität der Geodaten: 1.000.000 €
- 2) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:
 - einmalige Investitionskosten (inklusive Kosten für die Interoperabilität der Geodaten): 7.000.000 €
 - Betriebs- und Wartungskosten (ohne Personalkosten, inklusive Kosten bezüglich der Interoperabilität der Geodaten): 280.000 € jährlich ab 2010.

Somit ist in den Jahren 2009 bis 2016 von bloß durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entstehenden Kosten in der Höhe von 11.270.000 € schätzungsweise auszugehen.

Hinzu kommen noch die durch dieses Gesetz bedingten Kosten der sonstigen öffentlichen Geodatenstellen für die gesetzeskonforme Bereitstellung der Metadaten, die Herstellung der Interoperabilität und die Kosten für die eigenen oder für sie (etwa durch vorgenannte Institutionen) betriebenen Netzdienste.

Die Kosten für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in den Ländern und in den Gemeinden sind in diesen Zahlen noch nicht enthalten, dürften aber erheblich sein. Kostenschätzungen im Rahmen der Erläuterungen zu den kommenden Landesgesetzen lassen für die Jahre 2009 bis 2016 Kosten von etwa 12 Mio. € für die Länder (ohne Wien) erwarten. Diese Schätzungen beinhalten aber eine hohe Unsicherheit, da viele Rahmenbedingungen derzeit noch unklar sind.

Der Zeitraum 2009 bis 2016 wurde für diese Kostenannahme gewählt, da in dieser Zeitspanne der weitaus überwiegende Anteil der durch dieses Gesetz entstehenden Kosten zu erwarten ist.

6.2 Beispiele des Nutzens der Durchführung der INSPIRE-Richtlinie

Die INSPIRE-Richtlinie öffnet auch für die Wirtschaft den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Netzdienste. Dies kann die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials erleichtern. Zudem erhalten Unternehmen die grundsätzliche Möglichkeit, ihre Geodatenätze und -dienste durch Anbindung an die nationale Geodateninfrastruktur einem (EU-)weiten Nutzerkreis verfügbar zu machen und so möglicherweise deren Verwertung zu verbessern.

GEOLAND.AT – Verbesserte Nutzungsmöglichkeiten von Geodaten – Prozessoptimierung in der Verwaltung

Mit der Realisierung des Geodatenverbundes der österreichischen Länder wurde ein erster konkreter Schritt in Richtung Umsetzung der vereinbarten Ziele einer österreichischen Geodatenpolitik gesetzt. Ziel war es, einen offenen, auf internationalen Standards basierenden, freien und österreichweiten Zugriff auf Geodaten und Services der Länder zu ermöglichen. Alle Bereiche wie Bürger, Wirtschaft, Bildung und vor allem auch sämtliche Verwaltungen (Bund, Länder, Gemeinden) können somit unter <http://www.geoland.at> länderübergreifend geographische Daten abfragen. Diese Daten lassen sich damit also nicht wie bisher für jedes Land einzeln, sondern in Form von Online-Landkarten visualisieren und ausdrucken. Der Geodatenverbund der Länder stellt auch eine wichtige Grundlage bzw. Vorstufe für darauf aufbauende eGovernmentlösungen dar und trägt somit sehr wesentlich zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz bei.

Der Hauptnutzen entsteht insbesondere bei den fachlich zuständigen Sachbearbeitern und Sachverständigen, vor allem auch in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Qualitativer Nutzen:

- Rasch verfügbare Geo-Information
- Erstellen von individuellen Karten
- Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten
- dezentrale Verfügbarkeit für externe Anwender
- länderübergreifende Verfügbarkeit im Katastrophenfall

Quantitativer Nutzen:

- Reduzierte Entwicklungs- und Wartungskosten
- zeitliche Verkürzung bzw. Einsparung von Außendiensten
- geringerer Aufwand durch vom Bürger selbst durchgeführten Recherchen
- Zeitersparnis für andere Behörden
- Kosteneinsparung für externe Nutzer

Derzeit wird GEOLAND.AT an die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie angepasst.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Es ist anzunehmen, dass die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Österreich zur Etablierung einer nationalen Geodatenpolitik, auch durch Unterstützung des Aufbaus der nationalen Geodateninfrastruktur, beiträgt.

Während die Abstimmung zwischen den österreichischen Ländern untereinander aufgrund gleichartiger Geodaten-Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen eine gewisse Tradition hat (GEOLAND.AT), hat sie zwischen Bundesbehörden untereinander und zwischen Bund und Ländern wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellungen bisher vor allem im Zusammenhang mit umfangreichen gemeinsamen Projekten und Vorhaben stattgefunden. Im Rahmen der neu geschaffenen nationalen Koordinierungsstelle besteht nunmehr die Chance weiterer Abstimmung bei der Ausgestaltung der einzelnen GDIn.

Derzeit liegt der Schwerpunkt der nationalen INSPIRE-Umsetzung bei der Expertengruppe "Netzdienste", die ein Konzept für die Einrichtung der geforderten Dienste erarbeitet. Gerade die zukünftige Führung eines zentralen Metadatenportals für Geodaten und -dienste ist als große Erleichterung für Datennutzer zu sehen, gewünschte Geodaten zu finden. Es ist zu hoffen, dass auch "Dritte" vom Angebot, hier ihre Daten einzubringen, Gebrauch machen werden und so ein erweiterter Nutzen für Geodatenanbieter, wie auch -nutzer erzielt werden kann.

Auf europäischer Ebene sind folgende österreichische Institutionen im Bereich INSPIRE-Datenharmonisierung in Thematic Working Groups (TWG), die Vorarbeiten für die Interoperabilitäts-Durchführungsbestimmungen leisten, vertreten:

Umweltbundesamt GmbH

- TWG Land Cover (LC)
- TWG Utility and Governmental Services (US)
- TWG Environmental Monitoring Facilities (EF)
- TWG Bio-geographical Regions + Habitats and Biotopes + Species Distribution (BR, HB, SD)

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

- TWG Atmospheric Conditions + Meteorological Geographical Features (AC, MF)

Durch die regelmäßige Kommunikation unter den Akteuren innerhalb der Koordinierungsstellen und durch die zweckmäßige bzw. notwendige Zusammenarbeit bei der technischen Implementierung der INSPIRE-Richtlinie bzw. der diese umsetzenden Gesetze sollte eine gedeihliche Entwicklung der österreichischen INSPIRE-Geodateninfrastruktur möglich sein. Darauf aufbauend könnten sich auch Entwicklungen ergeben, die über die unmittelbaren INSPIRE-Anforderungen hinausgehen.

Anhang 1: Mitglieder der Nationalen Koordinierungsstelle

Stelle	Adresse	Nominierte/r	Bereich	Telefon	E-Mail	Adresse
Land Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt					
Land Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt	DI Thomas Piechl	Abteilung 18 – Wasserwirtschaft	+43 (0)50 536-31833	post.abt18@ktn.gv.at	Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Land Niederösterreich	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	DI Michael Pregesbauer	Abteilung Hydrologie und Geoinformation		michael.pregesbauer@noel.gv.at	
Land Oberösterreich	Amt der OÖ Landesregierung Landhausplatz 1, 4021 Linz	Hofrat Dipl.-Ing. Kurt Pfleger	Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Geoinformation und Liegenschaft Gruppe DORIS	+43 (0)732/77 20-12604	Kurt.Pfleger@ooe.gv.at	Bahnhofplatz 1 4021 Linz
Land Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Chiemseehof, 5010 Salzburg	Mag Michaela Rinnerberger	Abteilung 7 – Raumplanung, Referat 7/01 Landesplanung und SAGIS	+43 (0)662/8042-4542	michaela.rinnerberger@salzburg.gv.at	Michael-Pacher- Straße 36 5020 Salzburg
Land Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landhausg. 7, 8010 Graz	HR DI Oswald Mörth	Abteilungsgruppe Landesbaudirektion	+43 (0)316 / 877-3948	oswald.moerth@stmk.gv.at	Stempfergasse 7 8010 Graz
Land Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Eduard-Wallnöfer- Platz 3, 6020 Innsbruck	DI Manfred Riedl	Abteilung Raumordnung-Statistik	+43 (0)512 / 508-3650	manfred.riedl@tirol.gv.at	Heiligegeiststraße 7 – 9 6020 Innsbruck
Land Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, 6901 Bregenz	DI Martin Seebacher	Landesvermessungsamt Feldkirch	+43(0)5522 / 75482- 60210	martin.seebacher@vorarlberg.at	Johannitergasse 6 A-6800 Feldkirch

Stelle	Adresse	Nominierte/r	Bereich	Telefon	E-Mail	Adresse
Land Wien	Amt der Wiener Landesregierung Rathaus, 1082 Wien	OStBR Mag. Wolfgang Jörg	MA 14, Vienna-GIS-Koordination	+43 (0)1 / 4000-91611	wolfgang.joerg@wien.gv.at	Rathausstraße 1, 1082 Wien
BKA	Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2, 1014 Wien	Josef Preier	Statistik Austria	+43 (0)1 / 71128-7241	josef.preier@statistik.gv.at	
BMF	Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstr. 2b, 1030 Wien	OR Wolfgang Katzmann	Abteilung V/2 Applikationsleiter Internationales, Beihilfen, Bewertung	+43 (0)1 / 51433-505131	Wolfgang.Katzmann@bmf.gv.at	Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien
BMG	Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystr. 2, 1030 Wien	Christian Weninger	I/A/2	+43 (0)1 / 71100-4102	christian.weninger@bmg.gv.at	Radetzkystraße 2 A-1030 Wien
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystr. 2, 1030 Wien	DI Roman Kirnbauer	Abteilung V / Infra5	+43 (0)1 / 7116 - 65 1105	roman.kirnbauer@bmvit.gv.at	Radetzkystraße 2 A-1030 Wien
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1, 1011 Wien	HR Dipl.-Ing. Reinhard Gissing	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	+43 (0)1 / 21110-3624	reinhard.gissing@bev.gv.at	Schiffamtsgasse 1–3 1020 Wien
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Minoritenplatz 8, 1014 Wien					
BMI	Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7, 1014 Wien					

BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1, 1012 Wien	DI Maximilian Pock	Abteilung II/10, Invekos und GIS	+43 (0)1 / 71100-6643	maximilian.pock@lebensministerium.at	Stubenring 1 1010 Wien
BMJ	Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7, 1070 Wien	Mag Verena Cap		+43 (0)1 / 52152-0	kzl.b@bmj.gv.at	Museumstrasse 7 1070 Wien
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien	Mag. Werner Heriszt	BMLVS/KdoFüU/IMG/RefLtrMIGIS	+43 (0)50201 / 1033270	werner.heriszt@bmlvs.gv.at	Stiftgasse 2a 1070 Wien
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Minoritenplatz 5, 1014 Wien	MR Dr. Elsa Brunner	Abteilung IV/3 Denkmalschutz	+43 (0)1 / 531 20-36 71	elsa.brunner@bmukk.gv.at	Minoritenplatz 5 1014 Wien
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Minoritenplatz 5, 1014 Wien	ADir. Liane Lippsky	Abteilung II/4	+43 (0)1 / 53120-6395	Liane.Lippsky@bmwf.gv.at	Rosengasse 2–6 1014 Wien
Gemeindebund	Österr. Gemeindebund Löwelstr. 6, 1010 Wien	Christian Schleritzko MSc	Österreichischer Gemeindebund	+43 (0)1 / 5121480 +43 (0)664 / 3086318	christian.schleritzko@noel.gv.at office@gemeindebund.at	
Städtebund	Österr. Städtebund Rathaus, 1082 Wien	SR DI Peter Belada	Magistratsabteilung 41	+43 (0)1 / 4000-89111	peter.belada@wien.gv.at	Muthgasse 62, Riegel F, Obergeschoss 3, Top F 3.18 1190 Wien

Anhang 2: Referenzen in Verbindung mit dem Bericht

[Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG](#): Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie auf österreichischer Bundesebene)

Konzept Umsetzung Netzdienste V1.2, 04/2010; Expertengruppe Netzdienste INSPIRE/AT; unveröffentlichter Zwischenbericht

ÖNORM ON A-2270: Geoinformation - profil.AT, Metadatenprofil für Geoinformation - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN ISO 19115; Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut

Statusbericht 03/2010; Kernteam INSPIRE/AT; unveröffentlichter Zwischenbericht

www.ageo.at: Website des Österreichischen Dachverbands für Geographische Information (AGEO)

www.bev.gv.at: Geodatenportal des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

www.geoland.at: Geodatenportal der österreichischen Länder